

nung des heiligen Reiches für den Reichsschatz bedient, als belanglos abzutun. Mit diesen Nachrichten steht noch in Einklang, daß Bischof Johann von Lübeck in der Zeit von etwa April bis zum 25. Juli 1258¹⁾ von seinem Aufenthalt bei König Richard den Bürgern von Lübeck schrieb, daß dieser die Burg Trifels mit den kaiserlichen Insignien, der Lanze und der Krone mit dem Diadem des Reiches habe und bewahre.²⁾ Auch in dem Entwurf des Schreibens des Papstes Urban IV. von 1263 an Richard heißt es: Du hast die kaiserlichen Insignien erlangt, mit denen ein römischer König geschmückt zu werden pflegt, wenn er in Rom geweiht wird.³⁾ Bei dem Entwurf der an Richard gerichteten Bulle des Papstes Urban IV. ist übrigens zu beachten, daß deren Ausführungen über das Krönungsrecht und über den tatsächlichen Verlauf von Wahl und Krönung Richards auf die Angaben der von Richard an die Kurie entsandten Bevollmächtigten zurückgehen und Bezug nehmen und daß darin auch gesagt ist, daß Richard die Insignien und die Reichsrechte nunmehr (1263!) über 6 Jahre besitze.⁴⁾ Die gesamte neuere Literatur über Richard ist sich infolgedessen auch einig darin, daß König Richard

1) B.=S.=W. 5349 und Nachtrag. Die Datierung nach Lemde 69, vgl. 27⁴⁰.

2) A. Hofmeister 33³. Lemde 27⁴⁰ schließt auch aus diesem Briefe, „daß Richard sich im Besitz der wirklichen Reichsinsignien befand“

3) Krammer 1, 86.

4) Ebenda (Recepisti quoque homagia magnatum regni eiusdem ac fidelitatis etiam iuramenta, obtinuisti ornamenta et insignia imperialia, quibus rex Romanorum solet ornari, cum Rome inungitur, consecratur per manus summi pontificis et sacrum imperii suscipit diadema, et sine quibus aliquis ad inunctionem, consecrationem et coronationem huiusmodi nec solet nec debet admitti. Reddita insuper tibi fuerunt quamplura opida, castra, ville ac iura imperii tamquam regi, tuque ipsius regni possessionem adeptus ipsam tenes et per sex annos et amplius tenuisti). Wenn man diesen Tatsachenbericht über die Anerkennung Richards, wie es notwendig ist, mit den vorausgegangenen Schilderungen über das deutsche Wahl- und Krönungsrecht zusammenhält, dann stellen die Einzelheiten der Anerkennung einschließlich der Insignienübergabe ein Ganzes dar, auf das die angegebene Zeit von über 6 Jahren zu beziehen ist. Wir erhalten so eine neue Bestätigung für die schon mehrfach beglaubigte Nachricht, daß Richard bei seiner Krönung im Besitz der Reichsinsignien war.